

## Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen

### Inhalt

- A. Allgemeine Informationen über die Bank
- B. Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen
- C. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- D. Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen
- E. Preise für Wertpapierdienstleistungen und –nebendienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden
- F. Exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle

## A. Allgemeine Informationen über die Bank

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Abs. 5 WpHG erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über unser Bankhaus.

### 1. Name und Anschrift der Bank

Bankhaus Anton Hafner KG  
Maximilianstraße 29  
86150 Augsburg

Telefon: 0821/34650-0  
Telefax: 0821/34650-30

Email: [info@hafnerbank.de](mailto:info@hafnerbank.de)  
Internet: [www.hafnerbank.de](http://www.hafnerbank.de)

Öffnungszeiten: Mo – Mi 8:00 Uhr – 12:30 Uhr und 13:45 Uhr – 16:15 Uhr  
Do 8:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Fr 8:00 Uhr – 12:30 Uhr und 13:45 Uhr – 15:30 Uhr

### 2. Bankerlaubnis

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder  
Marie-Curie-Straße 24-28, 60314 Frankfurt  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

### 3. Hinweis zur Einlagensicherung

Zum Schutz der Kundeneinlagen ist unser Haus

- a) dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken
- b) der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
angeschlossen.

a) Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken

Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Einlagen ist unter Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

b) Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes sind zusätzlich zu den bestehenden Sicherungseinrichtungen unter a) sämtliche Einlagenarten und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG gesetzlich geschützt.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de) bzw. unserer Homepage [www.hafnerbank.de/service/downloadbereich](http://www.hafnerbank.de/service/downloadbereich).

### 4. Beschwerden und Hinweis auf die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde über verschiedene Wege an uns wenden:

- **Persönlich:** Direkt bei Ihrem Berater
- **Telefonisch:** Direkt bei Ihrem Berater oder unter 0821 / 34650-18
- **E-Mail:** Schreiben Sie uns an [beschwerde@hafnerbank.de](mailto:beschwerde@hafnerbank.de)
- **Schriftlich:** Senden Sie Ihr Anliegen bitte an

Bankhaus Anton Hafner KG  
Beschwerdemanagement  
Maximilianstraße 29  
86150 Augsburg

Bei Streitigkeiten mit unserem Bankhaus besteht die Möglichkeit, sich an die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle der privaten Banken zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Ombudsmann der privaten Banken  
Geschäftsstelle  
Postfach 04 03 07  
10062 Berlin  
Internet: [www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

## 5. Information über die gesetzlichen Regelungen zur Bankenabwicklung

Die europaweit geltenden besonderen Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von in ihrem Bestand gefährdeten Banken (z.B. sogenanntes „Bail-in“) können sich auf die Anteilseigner oder Gläubiger einer betroffenen Bank – wenn sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Schuldverschreibungen) oder andere Forderungen gegen die Bank haben – im Abwicklungsfall nachteilig auswirken. Nähere Informationen hierzu erfahren Sie unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

## B. Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

### 1. Kommunikationsmittel und –sprache

Die maßgebliche Sprache, in der Sie mit uns kommunizieren können und in der Sie Dokumente sowie andere Informationen von uns erhalten, ist Deutsch.

Aufträge in Wertpapiergeschäften bitten wir persönlich am Schalter, schriftlich, per Telefon, Telefax, Email oder im Online-Banking zu erteilen.

Informationen der Bank übermitteln wir Ihnen ausschließlich schriftlich.

### 2. Information über die Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und –nebendienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung.

Sie können der Aufzeichnung widersprechen. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf telefonischem oder elektronischem Wege aus.

Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten analog.

### 3. Gesprächsnotiz

Die Bank ist verpflichtet, bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung
- Ort der Besprechung
- persönliche Angaben der Anwesenden
- Initiator der Besprechung
- wichtige Informationen über den Auftrag, wie z.B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren bzw. bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit Erstellung der Gesprächsnotiz eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

#### **4. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung melderrelevanter Angaben durch den Kunden**

Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie z.B. das Volumen, der Kurs und der Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, in ihrer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifikationscode anzugeben. Kunden, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifikationskennung (LEI = Legal Entity Identifier) gemeldet.

Die Kunden müssen der Bank alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifikation vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Ausführung abzulehnen.

#### **5. Mitteilung über getätigte Geschäfte**

Über die Ausführung Ihres Auftrags, den Ausführungsplatz und die Handelsart werden Sie von uns unverzüglich schriftlich unterrichtet.

Mindestens einmal jährlich erhalten Sie über den Bestand Ihres Wertpapierdepots einen Depotauszug.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

#### **6. Vermittler**

Die Erbringung unserer Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich ohne Einschaltung von vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern.

#### **7. Informationen über Dienstleistungen**

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte, insbesondere das Kreditgeschäft, das Wertpapiergeschäft sowie das Einlagengeschäft.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen unterscheiden wir zwischen Anlageberatung und beratungsfreiem Geschäft.

##### **a) Anlageberatung**

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir dem Kunden gegenüber eine persönliche Empfehlung im Hinblick auf bestimmte, von uns als für ihn geeignet erachtete Wertpapiere oder Dienstleistungen aus. Die Anlageempfehlung erfolgt auf Basis der ermittelten Daten des Kunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen

in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten, zu seinen Anlagezielen, zu seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Verlusttragfähigkeit sowie zu seiner Risikotoleranz. Liegen bei der Anlageberatung die für die Anlageempfehlung notwendigen Kundenangaben nicht vor, können wir keine Empfehlung aussprechen.

Zur nachhaltigen Verbesserung der Anlageberatung und bestmöglichen Berücksichtigung seiner Kundeninteressen beziehen wir eine breite Palette geeigneter Finanzinstrumente verschiedener Emittenten in die Auswahl ein, ohne bestimmte Emittenten zu bevorzugen. Abgesehen von den Kontoanlageprodukten unseres Hauses verzichten wir gänzlich auf hauseigene Finanzinstrumente. Enge Verbindungen unseres Hauses zu anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente emittieren oder anbieten, sowie Vertriebsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere Investmentfondsgesellschaften, bestehen derzeit nicht. Einzelheiten und Informationen zu den jeweiligen Produkten sowie Produktinformationsblätter stellen die Berater gerne zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte zu Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, sowie Verkaufsprospekte mit den wesentlichen Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Falle der Weiterleitung dieser Prospekte über uns an den Kunden keine Prüfung des Inhalts durch uns erfolgt.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Fall der Anlageberatung – wie auch beim beratungsfreien Geschäft – eine Überwachung der Wertentwicklung, Nachberatung oder Halteempfehlung Ihres Depots oder der einzelnen Finanzinstrumente durch uns nicht erfolgt.

b) beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung der Bank. Wir prüfen in diesem Fall lediglich, ob die Anlageentscheidung des Kunden auf Basis seiner Kenntnisse und Erfahrungen angemessen ist. Informationen zu seinen Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen werden nicht eingeholt.

Erachten wir das beabsichtigte Geschäft für nicht angemessen oder ist uns eine Überprüfung der Angemessenheit wegen fehlender oder unvollständiger Kundenangaben zu Kenntnissen und Erfahrungen nicht möglich, erhält der Kunde einen Warnhinweis.

## 8. Information über die Art der Anlageberatung

Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG bzw. Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 informieren wir den Kunden darüber, dass wie die Anlageberatung – wie bisher – nicht als „unabhängige Honorar-Anlageberatung“, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung erhalten wir jedoch bei Investmentfondsanteilen von der depotführenden Bank Zuwendungen in Form von laufenden Bestandsprovisionen, die wir zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen einsetzen und demnach gem. § 70 WpHG annehmen dürfen. Die genannten Zuwendungen sind in keinem Fall erfolgsabhängig und somit ohne Einfluss auf die Qualität unserer Beratungsleistungen im Sinne einer bestmöglichen Berücksichtigung des Kundeninteresses.

## 9. Information über den Zielmarkt des Produktes

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt, mit dem die Kundengruppen beschrieben werden, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Ordererteilung informiert der Berater den Kunden über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. vom Kunden gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Aufträgen werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ prüfen.

## 10. Kosten und Nebenkosten

Die Angaben über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. dem beiliegenden, die Wertpapiergeschäfte betreffenden Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ergänzend haben wir für die gängigen Geschäftsvorfälle exemplarische Kostenrechnungen beigelegt, anhand derer Sie sich vor einem eventuellen Geschäftsabschluss über die zu erwartenden Kosten und Nebenkosten informieren können.

## C. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden u.a. Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

In unserem Haus können sich grundsätzlich Interessenkonflikte ergeben zwischen unserer Bank, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden, insbesondere

- in der Anlageberatung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten
- bei Erhalt von Abschluss-/Vertriebsprovisionen von Seiten Dritter
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich sind
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

Im Umgang mit sachfremden Interessen haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir u.a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung (z.B. Produkt- und Kursvorgaben im Festpreisgeschäft)
- Trennung von Verantwortlichkeiten
- Führung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Mißbrauchs von Insiderinformationen dient
- Offenlegung sämtlicher Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiter sowie von Kunden, die bankintern als betragsmäßig erheblich eingestuft werden, gegenüber der Compliance-Stelle
- Schulungen unserer Mitarbeiter.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

Die Anlageberatung wird nicht als Honorar-Anlageberatung im Sinne des Honoraranlageberatungsgesetzes erbracht.

In der Anlageberatung beschränken wir unsere Empfehlungen grundsätzlich auf festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Bei konkreten Kundenanfragen werden im Einzelfall Investmentfondsanteile miteinbezogen.

Eine Bevorzugung bestimmter Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen wird nicht vorgenommen, Vertriebsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere Investmentfondsgesellschaften, bestehen nicht.

Bei Investmentfondsanteilen erhalten wir von der depotführenden Bank eine laufende Bestandsprovision, die sich nach dem jeweiligen durchschnittlichen Bestand der von uns vermittelten und in dem Depot verwahrten Investmentanteile berechnet und über deren konkreten Prozentsatz und Betrag pro Jahr wir Sie auf dem Wertpapierauftrag sowie der Wertpapierabrechnung informieren.

Die genannten Zuwendungen sind in keinem Fall erfolgsabhängig und somit ohne Einfluss auf die Beratungsqualität.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Auf Nachfrage erteilen wir Ihnen gerne nähere Informationen.

Daneben erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft nicht monetäre Zuwendungen in geringfügigem Umfang wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und –verbreitungssysteme.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen, sondern dient dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Der Vertrieb von Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungen durch unser Haus erfolgt grundsätzlich ohne Einschaltung von vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern.

Die Vergütung unserer Mitarbeiter ist zu keinem Teil erfolgsbezogen.

## **D. Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen**

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihre finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Die Deckung des damit verbundenen Aufwands erfolgt zum Teil durch Zuwendungen, die wir von unseren Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft erhalten und die in Form von Geldzahlungen und sonstigen nicht-monetären Vorteilen erbracht werden.

Bei den uns in Form von Geldzahlungen zufließenden Zuwendungen handelt es sich um laufende jährliche Bestandprovisionen, die wir bei Investmentfondsanteilen von der depotführenden Bank nach dem jeweiligen durchschnittlichen Bestand der von uns vermittelten und in dem Depot verwahrten Investmentanteile vergütet bekommen.

Zuwendungen in Form von nicht-monetären Vorteilen können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen). Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Sie als Kunde erklären sich damit einverstanden, dass das Bankhaus Hafner die von einem Dritten geleistete Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, das Bankhaus Hafner darf die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen. Insoweit treffen der Kunde und das Bankhaus Hafner die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen das Bankhaus Hafner auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste das Bankhaus Hafner – die Anwendung des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen erhalten.



## E. Preise für Wertpapierdienstleistungen und –nebendienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden

(Alle hier genannten Preise werden nur berechnet, wenn Buchungen und Aufträge im Auftrag oder im Interesse des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchung oder Ausführung werden nicht bepreist.)

### I. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

#### 1. An- und Verkauf

##### 1.1 Transaktionsentgelt<sup>1</sup>

##### 1.2 Ausführung im Inland

	Basisentgelt zuzüglich	
	% v. Kurswert	mindestens
<b>Aktien</b>		
- Börse München	0,80% <sup>2</sup>	20,00 EUR
- Übrige incl. Börsen	0,80% <sup>2</sup> + 0,20%	20,00 € + 25,00
- Bezugsrechtsausübung	0,80% <sup>2</sup>	20,00 €
<b>Optionsscheine</b>		
- Börse München	0,80% <sup>2</sup>	20,00 €
- Übrige incl. Börsen	0,80% <sup>2</sup> + 0,20%	20,00 € + 25,00 €
- Index Optionsscheine	0,80% <sup>2</sup> + 0,20%	20,00 € + 25,00 €
<b>verzinsliche Wertpapiere</b>		
- Börse München	0,75% <sup>3</sup>	20,00 €
- Übrige incl. Börsen	0,75% <sup>3</sup> zzgl. fremde Gebühr	20,00 € zzgl. fremde Gebühr
<b>Wandelanleihen</b>	wie verzinsliche Wertpapiere	
<b>Optionsanleihen</b>	wie verzinsliche Wertpapiere	
<b>Zero Bonds</b>	wie verzinsliche Wertpapiere	
<b>Genussscheine / Genussrechte</b>	Siehe Aktien	

<sup>1</sup> Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten und Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.

<sup>2</sup> ab 25.000,00 € pro Order: 0,60%

<sup>3</sup> ab 50.000,00 € pro Order: 0,50%

	Basisentgelt <b>zuzüglich</b>	
	% v. Kurswert	mindestens
<b>Investmentanteile</b>		
- Kauf über Fondsgesellschaft mit Ausgabeaufschlag	Rücknahmepreis zzgl. ½ Ausgabeaufschlag	
- Kauf über Börse, ohne Ausgabeaufschlag	übliche Bankprovision (siehe Aktien)	
- Verkauf	0,80%	20,00 €
<b>Bezugsrechte / Teilrechte / Aktienspitzen</b>		
- bis 5,00 €	fremde Entgelte	
- bis 50,00 €	3,00 € zzgl. fremde Entgelte	
- ab 50,00 €	1,00% zzgl. fremde Entgelte	10,00 € zzgl. fremde Entgelte
<b>Sonstige Wertpapiere</b>	siehe Aktien	
 <b>1.3 Ausführung im Ausland<sup>4</sup></b>		
Aktien	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Optionsscheine	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
verzinsliche Wertpapiere	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Wandelanleihen	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Optionsanleihen	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Zero Bonds	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Genussscheine / Genussrechte	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Investmentanteile	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Bezugsrechte / Teilrechte / Aktienspitzen	siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	
Sonstige Wertpapiere	Siehe Inland zzgl. ausl. Gebühren	

<sup>4</sup> Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.

	% v. Kurswert	Basisentgelt <b>zuzüglich</b> mindestens
<b>1.4 Abrechnung über Streifenband</b>		Das Entgelt für den An- und Verkauf der Wertpapiere erhöht sich um -----
<b>1.5 Teilausführungen</b>		Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.
<b>1.6 Umlagegebühr (Clearing-Gebühr)</b>	Lagerstellenwechsel (Kauf / Verkauf an unterschiedlichen nationalen Börsen)	3,00 € pro Gattung
 <b>2. Vormerkung von Aufträgen<sup>5</sup></b>		
<b>2.1 Erteilung einer limitierten Order</b>		4,00 €
<b>2.2 Änderung einer limitierten Order</b> (z.B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer, etc.)		4,00 €

## II. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

	Girosammelverwahrung % v. Kurswert	Streifenbandverwahrung % v. Kurswert	Wertpapierrechnung % v. Kurswert
Aktien	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250 % p.a.
Optionsscheine	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
verzinsliche Wertpapiere	0,125% p.a.	0,125% p.a.	0,125% p.a.
Wandelanleihen	0,125% p.a.	0,125% p.a.	0,125% p.a.
Optionsanleihen	0,125% p.a.	0,125% p.a.	0,125% p.a.
Zero Bonds	0,125% p.a.	0,125% p.a.	0,125% p.a.
Genussscheine	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
Investmentanteile	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.
Bezugsrechte / Teilrechte	0,125% p.a.		0,250% p.a.
Sonstige Wertpapiere	0,125% p.a.	0,250% p.a.	0,250% p.a.

<sup>5</sup> Wird nur berechnet, wenn der Auftrag nicht taggleich ausgeführt wird.

Mindestpreis pro Depotposten:	4,00 € p.a.
Mindestpreis pro Depot:	20,00 € p.a.
Abrechnung:	vierteljährlich

Bei unterjährigen Depotschließungen erfolgt die Berechnung zeitanteilig.

## 2. Kapitalveränderungen

### 2.1 Ausübung von Bezugsrechten

- Junge Aktien           siehe Aktien
- Options-, Wandelanleihen   siehe Aktien
- Genussscheine        siehe Aktien

### 2.2 Resteinzahlungen       siehe Aktien

## 3. Ausübung von Options- und Wandelrechten

	% v. Kurswert	Mindestens
3.1 Trennung von Optionsscheinen gem. Kundenauftrag		
3.2 Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen	0,80%	20,00 €
3.3 Ausübung von Wandelrechten	0,80%	20,00 €

## 4. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien

(soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft erfolgt)

	% v. Kurswert	mindestens
Inland		3,00 €
Ausland		0,00 €

## 5. Umtausch von Wertpapier-Urkunden

- 5.1 Übernahmeangebote / Barabfindungen / Rückkaufangebote   siehe Aktien
- 5.2 Umtausch von Originalaktien in Mit-eigentumsanteile / Rücktausch   siehe Aktien

<b>6. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen (Schweiz)</b>	30,00 € zzgl. MWSt
<b>7. Depotaufstellung auf Kundenwunsch</b>	
- ohne Wertberechnung	0,00 €
- mit Wertberechnung	0,00 €
<b>8. Wertpapierlieferung</b>	
- Einlieferung effektiver Stücke	125,00 € pro Gattung zzgl. MWSt zzgl. Versandkosten
- Auslieferung aus Auslandsverwahrung	fremde Gebühr (pro Gattung)

### III. Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)

	% v. Kurswert	mindestens
<b>1. Einlösung von Kupons</b> sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	1,00%	10,00 €
<b>2. Einlösung fälliger Wertpapiere</b> sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	1,00‰	20,00 €
<b>3. Herreinnahme von Wertpapieren zum Umtausch /Stücketausch</b>		100,00 € zzgl. MWSt (pro Gattung) + Versand
<b>4. Bogenerneuerung</b> sofern Kreditinstitut nicht Umtauschstelle ist		10,00 € zzgl. MWSt und fremde Gebühr (pro Gattung)
<b>5. Überprüfung von Wertpapierurkunden im Kundenauftrag</b>		fremde Gebühr zzgl. Versandkosten

#### Allgemein:

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann das Bankhaus Hafner ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

Der Ersatz von Aufwendungen des Bankhauses Hafner richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## F. Exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle

### Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

#### 1. Auftragsdaten

Produkt:	<b>Aktie</b> (z.B. Siemens Namensaktie)
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	<b>börslich</b>
Nennwert/Stück:	100 Stück
Preis pro Nennwert/Stück:	100,00 €
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	<b>Girosammelverwahrung</b>

#### 2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten <sup>6</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten <sup>7</sup>	12,50 €	0,125%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten <sup>6</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

#### 3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	222,50 €	0,445% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>222,50 €</b>	<b>0,445% p.a.</b>
Bestandprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	0,00 €	0,00% p.a.

<sup>6</sup> Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

<sup>7</sup> Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Girosammel-Verwahrung ausgegangen worden.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

#### 4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,800%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. <sup>8</sup>	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
<b>Gesamtkosten</b>		<b>0,925%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,925%</b>

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

<sup>8</sup> Jährliches Depotentgelt in Höhe von 12,50 €. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

## Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### 1. Auftragsdaten

Produkt:	<b>Aktie</b> (z.B. Vodafone plc)
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	<b>börslich</b>
Nennwert/Stück:	100 Stück
Preis pro Nennwert/Stück:	100,00 €
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	<b>Wertpapierrechnung</b>

### 2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten <sup>9</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten <sup>10</sup>	25,00 €	0,250%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten <sup>9</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

### 3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	285,00 €	0,57% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>285,00 €</b>	<b>0,57% p.a.</b>
Bestandprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	0,00 €	0,00% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

<sup>9</sup> Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

<sup>10</sup> Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Verwahrung in Wertpapierrechnung ausgegangen worden.



#### 4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,800%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. <sup>11</sup>	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
<b>Gesamtkosten</b>		<b>1,050%</b>	<b>0,250%</b>	<b>0,250%</b>	<b>0,250%</b>	<b>1,050%</b>

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

<sup>11</sup> Jährliches Depotentgelt in Höhe von 25,00 € Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

## Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### 1. Auftragsdaten

Produkt:	<b>Anleihe</b>
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	<b>börslich</b>
Nennwert/Stück:	10.000,00 €
Preis pro Nennwert/Stück:	100,00 %
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	<b>Girosammelverwahrung/ Wertpapierrechnung</b>

### 2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)			
	Dienstleistungskosten <sup>12</sup>	75,00 €	0,750%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)			
	Dienstleistungskosten <sup>13</sup>	12,50 €	0,125%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten			
	Dienstleistungskosten <sup>12</sup>	75,00 €	0,750%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

### 3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	212,50 €	0,425% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>212,50 €</b>	<b>0,425% p.a.</b>
Bestandprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	0,00 €	0,00% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

<sup>12</sup> Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen. Bei Endfälligkeit der Wertpapiere fallen keine Ausstiegskosten an.

<sup>13</sup> Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Girosammel-Verwahrung ausgegangen worden.

Bei einer Haltedauer bis zur Endfälligkeit der Anleihe fallen keine Ausstiegskosten an.

#### 4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,750%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. <sup>14</sup>	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,750%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
<b>Gesamtkosten</b>		<b>0,875%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,875%</b>

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

<sup>14</sup> Jährliches Depotentgelt in Höhe von 12,50 € Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

## Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### 1. Auftragsdaten

Produkt:	<b>Investmentfonds</b>
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	<b>außerbörslich</b>
Nennwert/Stück:	100,00 €
Rücknahmepreis:	100,00 €
Ausgabeaufschlag (fondsabhängig)	5,00%
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	<b>Girosammelverwahrung</b>
Bestandsprovision (fondsabhängig)	0,2188% p.a.
Verwaltungsgebühr (Fondsgesellschaft; fondsabhängig)	1,45% p.a.

### 2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)			
	Dienstleistungskosten <sup>15</sup>	0,00 €	0,000%
	Produktkosten	250,00 €	2,500%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)			
	Dienstleistungskosten <sup>16</sup>	12,50 €	0,125%
	Produktkosten	145,00 €	1,450%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten			
	Dienstleistungskosten <sup>15</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

### 3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	142,50 €	0,285% p.a.
Produktkosten	975,00 €	1,950% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000% p.a.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.117,50 €</b>	<b>2,235% p.a.</b>
Bestandsprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	109,40 €	0,2188% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

<sup>15</sup> Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

<sup>16</sup> Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Girosammel-Verwahrung ausgegangen worden.

#### 4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. <sup>17</sup>	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	2,500%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	1,450%	1,450%	1,450%	1,450%	1,450%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
<b>Gesamtkosten</b>		<b>4,075%</b>	<b>1,575%</b>	<b>1,575%</b>	<b>1,575%</b>	<b>2,375%</b>

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

<sup>17</sup> Jährliches Depotentgelt in Höhe von 12,50 € Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

## Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### 1. Auftragsdaten

Produkt:	<b>Investmentfonds</b>
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	<b>außerbörslich</b>
Nennwert/Stück:	100,00 €
Rücknahmepreis:	100,00 €
Ausgabeaufschlag (fondsabhängig)	5,00%
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	<b>Wertpapierrechnung</b>
Bestandsprovision (fondsabhängig)	0,2188% p.a.
Verwaltungsgebühr (Fondsgesellschaft; fondsabhängig)	1,45% p.a.

### 2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)			
	Dienstleistungskosten <sup>18</sup>	0,00 €	0,000%
	Produktkosten	250,00 €	2,500%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)			
	Dienstleistungskosten <sup>19</sup>	25,00 €	0,250%
	Produktkosten	145,00 €	1,450%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten			
	Dienstleistungskosten <sup>18</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

### 3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	205,00 €	0,410% p.a.
Produktkosten	975,00 €	1,950% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000% p.a.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.180,00 €</b>	<b>2,360% p.a.</b>
Bestandsprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	109,40 €	0,2188% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

<sup>18</sup> Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

<sup>19</sup> Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Verwahrung in Wertpapierrechnung ausgegangen worden.

#### 4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. <sup>20</sup>	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	2,500%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	1,450%	1,450%	1,450%	1,450%	1,450%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
<b>Gesamtkosten</b>		<b>4,200%</b>	<b>1,700%</b>	<b>1,700%</b>	<b>1,700%</b>	<b>2,500%</b>

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

<sup>20</sup> Jährliches Depotentgelt in Höhe von 25,00 € Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

## Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### 1. Auftragsdaten

Produkt:	<b>Investmentfonds</b>
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	<b>börslich</b>
Nennwert/Stück:	100 Stück
Preis pro Nennwert/Stück:	100,00 €
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	<b>Girosammelverwahrung</b>

### 2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten <sup>21</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten <sup>22</sup>	12,50 €	0,125%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten <sup>21</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%

### 3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	222,50 €	0,445% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>222,50 €</b>	<b>0,445% p.a.</b>
Bestandprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	0,00 €	0,00% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

<sup>21</sup> Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

<sup>22</sup> Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Girosammel-Verwahrung ausgegangen worden.



#### 4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,800%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. <sup>23</sup>	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%	0,125%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
<b>Gesamtkosten</b>		<b>0,925%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,125%</b>	<b>0,925%</b>

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

<sup>23</sup> Jährliches Depotentgelt in Höhe von 12,50 € Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

## Standardisierte Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Einmalanlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### 1. Auftragsdaten

Produkt:	<b>Investmentfonds</b>
Art des Geschäfts:	Kauf - Kommissionsgeschäft
Ort der Ausführung:	<b>börslich</b>
Nennwert/Stück:	100 Stück
Preis pro Nennwert/Stück:	100,00 €
Kurswert:	10.000,00 €
Verwahrt:	<b>Wertpapierrechnung</b>

### 2. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten <sup>24</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
	<hr/>		
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten <sup>25</sup>	25,00 €	0,250%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
	<hr/>		
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten <sup>24</sup>	80,00 €	0,800%
	Produktkosten	0,00 €	0,000%
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,000%
	<hr/>		

### 3. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	285,00 €	0,57% p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00% p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00% p.a.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>285,00 €</b>	<b>0,57% p.a.</b>
Bestandprovision der Depotbank an Bankhaus Hafner	0,00 €	0,00% p.a.

Bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren sowie unter Annahme, dass der Wert der Anlage in jedem Jahr dem Kurswert entspricht, entstehen die vorgenannten Kosten und Gebühren.

<sup>24</sup> Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage, fremde Provision), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen- / Handelsplatzes anfallen

<sup>25</sup> Die Dienstleistungskosten (Depotpreis) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben. Im Beispiel ist von Verwahrung in Wertpapierrechnung ausgegangen worden.

#### 4. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,800%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a. <sup>26</sup>	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%	0,250%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,800%
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	lfd. Kosten p.a.	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Ausstiegskosten	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Fremdwährungskosten		0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
<b>Gesamtkosten</b>		<b>1,050%</b>	<b>0,250%</b>	<b>0,250%</b>	<b>0,250%</b>	<b>1,050%</b>

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die vom Bankhaus Hafner in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allen die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

<sup>26</sup> Jährliches Depotentgelt in Höhe von 25,00 € Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z.B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

## **Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten**

### **A. Vorbemerkungen**

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren durch einen Kunden. Kunden i.S.d. Wertpapierhandelsgesetzes sind alle natürlichen und juristischen Personen, für die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbracht oder angebahnt werden (§67 Abs. 1 WpHG).

Aufgrund der Kundenstruktur stuft die Bankhaus Anton Hafner KG alle Kunden als Privatkunden gem. §67 Abs. 3 WpHG ein.

Dennoch räumen wir jedem Kunden das Recht ein, eine anderweitige Einstufung gem. Art. 45 Abs. 2 Del.VO (EU) 2017/565 (professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei) zu verlangen.

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten (z.B. Optionen) erteilt.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft (Kommissionsgeschäft) tätigt oder direkt mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäfte) abschließt.

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen zur Meldung von Festpreisgeschäften werden diese durch die Bankhaus Anton Hafner KG derzeit nicht getätigt.

### **2. Grundlagen der Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft**

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. Präsenzhandel an Börsen oder im elektronischen Handel jeweils im Inland oder im Ausland, im außerbörslichen Handel oder über andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Broker). In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschreiben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei den nachfolgend unter B. für die unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten vorgenommenen Festlegungen konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Ergänzend dazu wird die Bank die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung und der Abwicklung sowie die Ausführungsgeschwindigkeit berücksichtigen. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten. Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

### **3. Weiterleitung von Aufträgen**

Die Bank wird den Auftrag des Kunden i.d.R. nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrnehmung dieser Grundsätze an eine anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Börsenplatz hat und deshalb für die Auftragsausführung einen Broker oder eine Korrespondenzbank einschaltet. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

### **4. Vorrang von Weisungen**

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsplätzen vor.

**Hinweis:** Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung, sondern entsprechend der Weisung des Kunden ausführen.

### **5. Abweichende Ausführung im Einzelfall**

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank den Auftrag unter Beachtung des Kundeninteresses entsprechend ausführen.

## 6. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich, ansonsten aber auch immer dann überprüfen, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, nach denen die Ausführung der Aufträge aufgrund der bestehenden Ausführungsgrundsätze nicht mehr im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet ist.

## B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

### 1. Kommissionsgeschäfte

Aufträge werden über den Börsenhandel ausgeführt. Das Bankhaus Hafner hat Zugang zur Börse München.

Dabei wird das Bankhaus Hafner unter dem vorrangigen Gesichtspunkt des möglichst niedrigen Gesamtentgelts der Auftragsausführung unter Zugrundelegung von Standardabwicklungswegen folgende Ausführungsplätze bis auf weiteres nutzen:

Wertpapiergattung	Ausführungsplatz	
Liquide deutsche Aktien	Börse München	Subsidiär eine andere inländische Börse, die eine gleichgute Ausführungsqualität bietet (Abwicklung über ICF Kursmakler AG, ODDO BHF, Frankfurt am Main)
Illiquide deutsche Aktien	Börse München	
Aktien ausländischer Emittenten	Börse München	
Börsennotierte, liquide Rentenpapiere	Börse München	
Rentenpapiere ohne liquiden Sekundärmarkt	Börse München	
Anteile an offenen Investmentfonds	Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Fondsgesellschaft, Börse München	
Optionsscheine und Zertifikate	Börse München	

Sollte ein Kundenauftrag wegen des Geschäftsschlusses der Bank nicht mehr ausgeführt werden könne, nimmt die Bank den Auftrag für den nächsten Handelstag an.

## **2. Anteile an Investmentfonds**

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten.

Die Bank führt die Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich als Kommissionsgeschäft aus.

Für Aufträge in Investmentanteilen wird in einer jährlichen Ex-Post-Nachschauprüfung ermittelt, über welchen Abwicklungsweg – Depotbank Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA oder Börse – sich ein niedrigeres Gesamtentgelt ergibt. Der mehrheitlich (> 50%) festgestellte günstigere Abwicklungsweg wird auf der Grundlage eines Geschäftsleitungsbeschlusses bis auf weiteres, d.h. bis die nächste Ex-Post-Prüfung zu einem anderen Ergebnis führt, als Standardabwicklungsweg zugrunde gelegt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstverträgen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

#### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

### 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

### 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

#### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

#### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

#### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.



## 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9. Einzugsaufträge

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenszeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1</sup> – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## 10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremd-

währungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### (4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

## 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

### (1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup> sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formelmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

<sup>1</sup>Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

<sup>2</sup>International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>3</sup>Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

# Kosten der Bankdienstleistungen

## 12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

### (1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

### (2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisaushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

### (3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

### (4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### (5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typi-

scherweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

### (6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### (7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

## Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

## 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

### (1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

## 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

### (1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

### (4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

## 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

### (1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 17. Verwertung von Sicherheiten

### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### (2) Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

# Kündigung

## 18. Kündigungsrechte des Kunden

### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 19. Kündigungsrechte der Bank

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

### (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

### (6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung ei-

nes Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## Schutz der Einlagen

### 20. Einlagensicherungsfonds

#### (1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

#### (2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

#### (3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### (4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### (5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

### 21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### 1. Formen des Wertpapiergeschäfts

#### (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

#### (2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### (3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

#### (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

#### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs

möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### 8. Erlöschen laufender Aufträge

#### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

#### (2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

#### (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

#### (4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

## 12. Anschaffung im Ausland

### (1) Anschaffungsvereinbarung

- Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
  - sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
  - sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

### (5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### (1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### (2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### (3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

#### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf

des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

### 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

#### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### 19. Haftung

#### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

#### (2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

### 20. Sonstiges

#### (1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

#### (2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.